



Datum

6. Juni 2012

ZdK-Präsident Glück fordert zentrale Stelle für PID

Alois Glück, Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) und erklärter Gegner der Präimplantationsdiagnostik (PID), hat sich in einem Brief an Bundeskanzlerin Angela Merkel dafür ausgesprochen, zur Umsetzung des PID-Gesetzes nur eine zentrale Stelle und damit auch nur eine Ethikkommission einzusetzen.

Angesichts von nur wenigen Hundert jährlich erwarteten Fällen sei dies völlig ausreichend, so Glück. Die Konzentration erleichtere es, die Einhaltung der strengen Kriterien für Ausnahmen vom grundsätzlichen PID-Verbot zu sichern. Darüber hinaus sei es auch im Sinne der betroffenen Paare, wenn die Behandlung durch hochspezialisierte und mit der nötigen Umsicht und Sensibilität agierende Ärztinnen und Ärzte erfolge.

Der ZdK-Präsident zeigte sich besorgt, dass die notwendige Rechtsverordnung des Bundesministers für Gesundheit fast ein Jahr nach der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages noch nicht vorliegt. Die ungewöhnlich lange Bearbeitungszeit zeugt nach Glücks Überzeugung von Schwierigkeiten, die in der neuen Rechtslage begründet sind. In diesem Zusammenhang verweist er auf Spannungen und Widersprüche zwischen dem neuen Gesetz zur PID und anderen geltenden Gesetzen.

So wurde mit dem PID-Gesetz nicht die so genannte "Dreierregelung" im Embryonenschutzgesetz aufgehoben, nach der die Erzeugung "überzähliger" Embryos verboten und die Zahl der in einem Zyklus durch künstliche Befruchtung zu erzeugenden Embryos auf drei begrenzt ist. Eine PID sei aber nur sinnvoll durchzuführen, wenn eine größere Zahl an Embryonen erzeugt werde. Glück warnte davor, nun stillschweigend über das geltende Recht hinweg zu gehen. Wissentlich in Kauf zu nehmen, dass die Dreierregel faktisch abgeschafft werde, sei nicht nur bioethisch folgenreich, sondern auch rechtsethisch bedenklich, da der Gesetzgeber damit die eigene Glaubwürdigkeit untergraben würde.

Glück warnt vor einem Wertungswiderspruch zum 1995 geänderten Schwangerschaftskonfliktgesetz, da mit dem PID-Gesetz die Embryonenselektion auf der Grundlage genetischer Eigenschaften in Ausnahmefällen zugelassen wird. Seinerzeit war bewusst eine embryopathische Indikation nach einer Pränataldiagnostik ausgeschlossen worden. Bei der Präimplantationsdiagnostik wird hingegen ein anderer Maßstab angelegt.

Das neue Gesetz erlaubt die PID auch für spätmanifestierende Krankheiten, die erst

im Erwachsenenalter auftreten. Das Gendiagnostikgesetz verbietet hingegen solche Tests während der Schwangerschaft ausdrücklich. Auch hier liegt Glück zuzufolge ein Widerspruch zwischen der gesetzlichen Regelung vor und während einer Schwangerschaft vor.

Pressestelle Hochkreuzallee 246, 53175 Bonn
Postfach 24 01 41, 53154 Bonn

Tel. +49. (0) 228. 38 297 - 28 **Fax** +49. (0) 228. 38 297 - 48
Mail presse@zdk.de **Web** www.zdk.de

Herausgeber
Dr. Stefan Vesper Generalsekretär

Redaktion
Theodor Bolzenius Pressesprecher